

Satzung vom 06.03.1985

zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich "Untere Paulusstraße" der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (8GB1. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (8GB1. I S. 949), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GU. NW S. 594) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 17.09.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des in beigefügter Karte dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Regelungsumfang

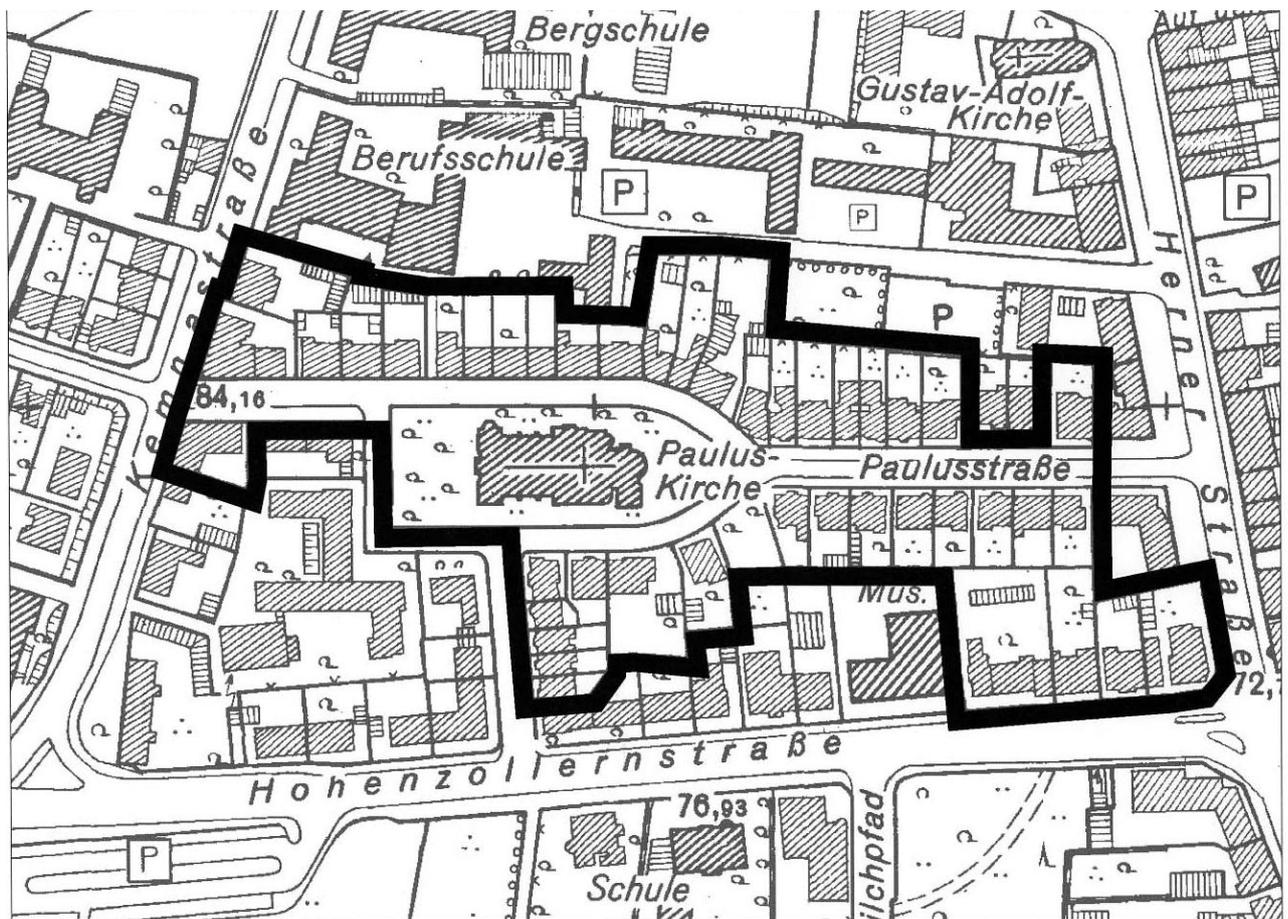
- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Umbauten baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 6 vom 12.03.1985

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 06.03.1985 zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich "Untere Paulusstraße" der Stadt Recklinghausen



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches